



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. November 2018

Nr. 44

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**2 Öffentliche Ordnung:** Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe bei Sterbefällen für die Bewohner des Ortsteiles Höchsten und Umgegend“, Dortmund S. 393

**14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten:** Namensänderung der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar in Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe zum 1. 12. 2018 S. 393

#### Bekanntmachungen

1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen des Kreises Borken S. 394 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Punkt Attendorf - Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, EnLAG - Vorhaben Nr. 19 S. 395 – Antrag der Firma Magna BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24, 59494 Soest, auf Erteilung einer Genehmigungs-

nung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Aluminiumgießerei S. 396 – Antrag der Firma Hoppecke Batterie Systeme GmbH, An der Bremecke 4, 59929 Brilon auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen S. 396 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf; Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 397

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 S. 399 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 399 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 399 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 399 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 399

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 399

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 2

#### Öffentliche Ordnung

**698. Versicherungsaufsicht:  
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe bei Sterbefällen für die Bewohner des Ortsteiles Höchsten und Umgegend“, Dortmund**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2018  
34.4. – 50239 –

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse „Hilfe bei Sterbefällen für die Bewohner des Ortsteiles Höchsten und Umgegend“, Dortmund, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. 9. 2018 zum 1. 1. 2017 erloschen.

Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Ansprechpartner: Herr Karl-Heinz Gürlich, Gartenstr. 8, 44267 Dortmund.

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 393

#### 14

#### Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

**699. Namensänderung der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar in Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe zum 1. 12. 2018**

#### 1. Ausfertigung

#### Urkunde

#### Änderung des Namens der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

## § 1

Die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar, Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein, führt künftig den Namen

„Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe“

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. 12. 2018 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Oktober 2018

010.11-5406

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung: L. S.

Dr. Hans-T. Conring

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 393

# BEKANNTMACHUNGEN

700.

## 1. Ergänzung

### der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen des Kreises Borken

Zwischen

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Ltd. Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

nachfolgend: „**Kreis Borken**“  
und

der Stadt Dortmund, Friedensplatz 1, 44122 Dortmund, vertreten durch den Stadtdirektor Jörg Stüdemann,

nachfolgend: „**Stadt Dortmund**“

### Vorbemerkung

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund kooperieren im Bereich der Abfallwirtschaft seit dem 01.01.2012 wechselseitig und haben hierzu die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen am 11.11.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/2011 der Bezirksregierung Arnsberg) geschlossen.

Zum Zwecke der Verlängerung dieser Kooperation soll die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) mindestens bis zum 31.12.2027 auf die Stadt Dortmund übertragen werden.

Die vorstehend benannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll deswegen wie folgt angepasst werden:

## § 1

### Anpassungsregelungen

1. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung vom 11.11.2011 wird mit Wirkung zum 01.01.2019 dahingehend abgeändert, dass der Kreis Borken gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von 13.500 t/a zzgl. einer Mengenreserve von 5.000 t/a hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auf die Stadt Dortmund überträgt.
2. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und in Abänderung der Regelung in § 2 Abs. 1, Satz 2 der Vereinbarung vom 11.11.2011 wird die Laufzeit der Vereinbarung vom 11.11.2011 vorzeitig bis zum 31.12.2027 verlängert. Sollte die Vereinbarung vom 11.11.2011 in der Fassung dieser Ergänzungsvereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum neuen Laufzeitende 31.12.2027 von einer der Parteien dieser Vereinbarung gekündigt werden, so verlängert sie sich um weitere 5 Jahre. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.
3. Das Wirksamwerden dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses einer Ergänzungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.11.2011 über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von 18.500 t/a zuzüglich einer Mengenreserve von 5.000 t/a von Bioabfällen von der Stadt Dortmund auf den Kreis Borken gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG nebst ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
4. Der Kreis Borken und die Stadt Dortmund haben die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) bzw. die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) mit der Erfüllung der ihnen obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Die EGW und die EDG werden zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten interkommunalen Kooperation ihre geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen über die Entsorgung von Bioabfällen sowie von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend anpassen.

## § 2

### Wirksamkeit, Schlussvorschriften

1. Die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der bestehenden Vereinbarung bleibt unverändert.
2. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame

Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Borken, den 3. September 2018      Dortmund, den 3. September 2018  
Kreis Borken                              Stadt Dortmund  
gez. Dr. Kai Zwicker                      gez. Jörg Stüdemann  
Landrat                                      Stadtdirektor

Im Auftrag:  
gez. Hubert Grothues  
Ltd. Kreisbaudirektor

### **Genehmigung**

Vorstehende 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Dortmund über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen des Kreises Borken wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 25. Oktober 2018  
31.04.02.01-008/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
Fischer      L. S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 25. Oktober 2018  
31.04.02.01-008/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
Fischer      L. S.

(562)                              Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 394

### **701.      Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Punkt Attendorn - Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, EnLAG - Vorhaben Nr. 19**

Bezirksregierung Arnsberg      Dortmund, 2. 11. 2018  
Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
64.21.3.4-2017-6

### **Bekanntmachung**

#### **Erörterungstermin im Anhörungsverfahren**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) einen Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet ab

**Montag, 26.11.2018, 10.30 Uhr**

in der Stadthalle Attendorn,  
Breslauer Straße 40, 57439 Attendorn,  
statt (Einlass ab 10.00 Uhr).

Die Tagesordnung wird zu Beginn des Termins und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin endet, sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden.

Soweit weiterer Erörterungsbedarf besteht, wird die Erörterung am Folgetag (ab 9.30 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt.

Eine weitere Verlängerung der Erörterung ist möglich. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen. Insgesamt besteht die Möglichkeit bis einschließlich Mittwoch, den 28.11.2018 zu erörtern.

Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18.00 Uhr vorgesehen.

2. In dem Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Personen:

- Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden),
- Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten, (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben),
- Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
- Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
- Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten oder seines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der Einwender/die Einwenderin nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung-hochspannungsfreileitungen>

Im Auftrag:  
gez. Lammert

(360) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 395

**702. Antrag der Firma  
Magna BDW technologies Soest GmbH,  
Overweg 24, 59494 Soest,  
auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) zur Änderung der Aluminiumgießerei**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 10. 2018  
900-0453871-0001/IBG-0001-G 53/18-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Magna BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24, 59494 Soest hat mit Datum vom 02.10.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Aluminiumgießerei am Standort Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der genehmigten Verarbeitungskapazität an den vorhandenen Druckgießanlagen von 145 t/Tag auf 164 t/Tag (59.860 t/Jahr) durch technische Änderungen und Verbesserungen an den Druckgießanlagen;
2. Erhöhung der genehmigten Schmelzkapazität an den bereits vorhandenen Schmelzöfen von 145 t/Tag auf 164 t/Tag (59.860 t/Jahr);
3. Errichtung und Betrieb einer weiteren Röntgenanlage.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung

der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Kapazitätserhöhung wird mit den vorhandenen Schmelzöfen und durch Umbau an einigen vorhandenen Druckgießanlagen erreicht. Die Erhöhung der Abgasmenge der Schmelzöfen ist von den Auswirkungen nicht relevant. Ebenso sind die Emissionen der Druckgießanlagen nicht relevant, da die Trennmitteldämpfe direkt erfasst und in einem Filter gereinigt werden. Es erfolgen keine Eingriffe in den Boden. Sonstige Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Abwasser etc. entstehen ebenfalls nicht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG), führt aber bei einem dortigen Störfall nicht zu einer Verschlimmerung der Gefahren und ebenso nicht zu einem höheren Störfallrisiko.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. H. Borgelt

(400) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 396

**703. Antrag der Firma  
Hoppecke Batterie Systeme GmbH,  
An der Bremecke 4, 59929 Brilon  
auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) zur Errichtung und Betrieb  
einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 23. 10. 2018  
900-0154784-0003/IBG-0001-G 50/18-Bor

**Öffentliche Bekanntmachung**  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Hoppecke Batterie Systeme GmbH, An der Bremecke 4, 59929 Brilon hat mit Datum vom 20.09.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Er-

richtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers am Standort Brilon, An der Bremecke 4, Gemarkung Brilon, Flur 66, Flurstück 48, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung des Gefahrstofflagers 1 in Halle D 1 zur Lagerung von max. 18.000 kg Cadmiumoxid und max. 20.000 kg Nickel II-hydroxid, jeweils in Big-Bags, sowie max. 8.300 kg sonstige Gefahrstoffe;
2. Lagerung von max. 750 kg Cobalt-Metallpulver in Halle C 1 (Stahlfässer mit Inliner, je 25 kg),

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 sowie i. V. mit Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen die der Lagerung von im Anhang 2 zur 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 ausgewiesenen Mengen).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da das Vorhaben im vorliegenden Naturpark Diemelsee liegt, war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Naturparks betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Gefahrstofflager werden innerhalb bestehender Hallen errichtet bzw. eingerichtet. Es erfolgen keine Bautätigkeiten mit Eingriff in den Boden. Mögliche negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer wird durch eine Auffangwanne oder sowie durch Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen.

Im Brandfall anfallendes Löschwasser wird über Rückhaltebarrieren in den Gefahrstofflagerräumen aufgefangen, so dass dieses nicht in die Gewässer Hoppecke / Diemel gelangen kann.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(400)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 396

**704. Regionalplan Arnsberg –  
Öffentliche Bekanntmachung;  
hier: 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –  
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis  
in der Stadt Soest und  
der Gemeinde Bad Sassendorf  
Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1  
Raumordnungsgesetz (ROG)**

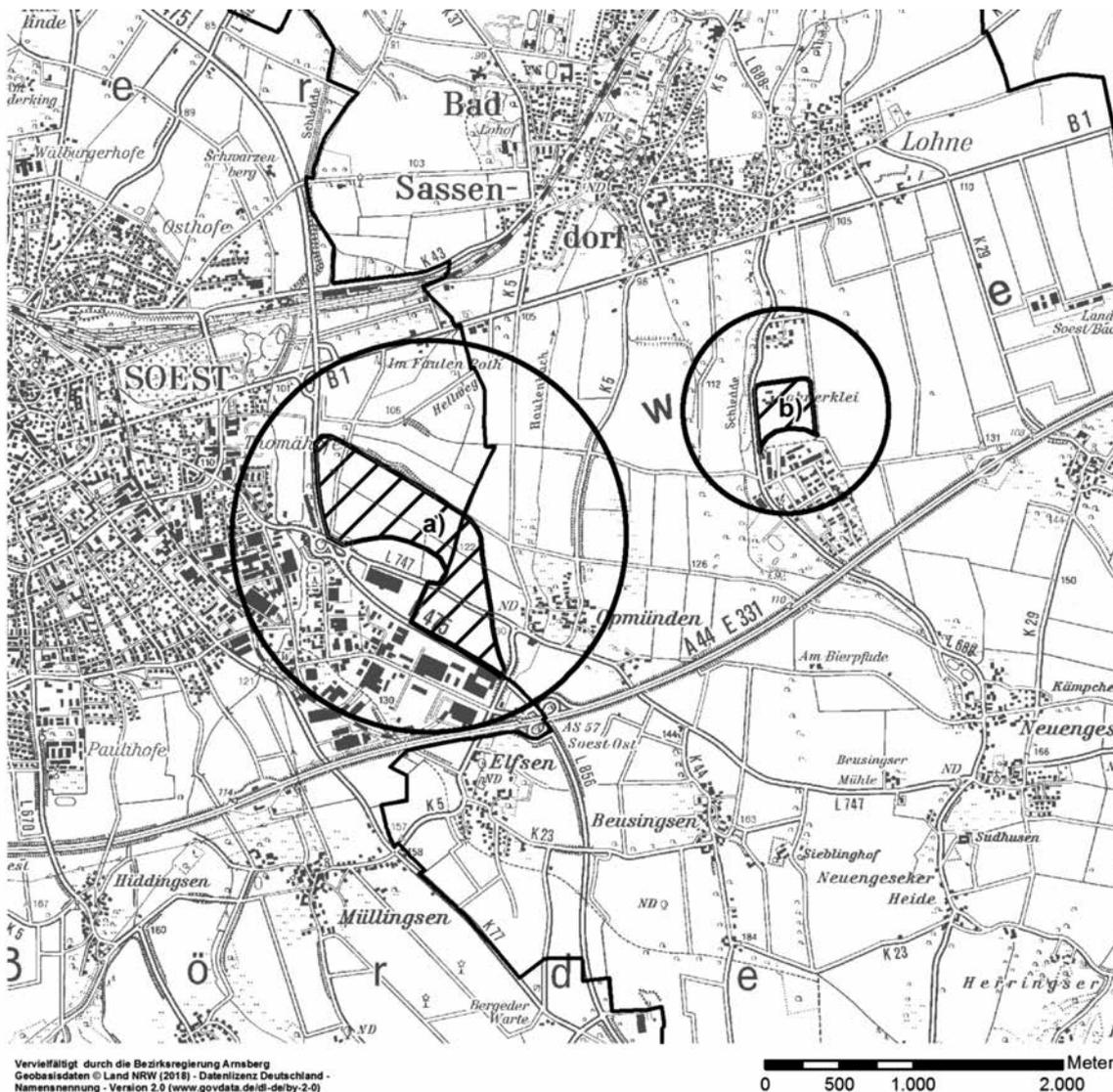
Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 10. 2018  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung  
32.01.02.01-01-11.10-9.Änd.

Im Raum Soest / Bad Sassendorf stehen gewerbliche Bauflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Dies resultiert zum einen aus der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und zum anderen daraus, dass sich die Entwicklung der im Regionalplan bzw. im Flächennutzungsplan festgelegten Flächen aufgrund der fehlenden Verkehrsanbindung bzw. Verfügbarkeit auf absehbare Zeit verzögert. Um dennoch der Aufgabe gerecht werden zu können, durch eine vorausschauende Bauleitplanung für den absehbaren Gewerbeflächenbedarf ein flexibles Angebot zu sichern, ist eine Neufestlegung in der Form von Erweiterungen von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) erforderlich.

Gegenstand der angestrebten 9. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist eine Erweiterung:

des GIB „Südost“ der Stadt Soest: Es wird eine Erweiterung in nördlicher und östlicher Richtung angestrebt (siehe Abb.). Die Erweiterung soll ca. 80 ha umfassen und erstreckt sich auch auf das Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf, so dass die weitere Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen wird. Im rechtskräftigen Regionalplan ist der Bereich derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

des GIB „Lohner Klei“ der Gemeinde Bad Sassendorf: Es wird eine Erweiterung von ca. 13 ha in nördlicher Richtung angestrebt (siehe Abb.). Hiervon sind bereits ca. 3 ha im rechtswirksamen Flächennutzungsplan



als gewerbliche Baufläche dargestellt und ein weiterer Hektar bebaut. Im rechtskräftigen Regionalplan ist der Bereich als AFAB, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) festgelegt.

Während durch die Erweiterung des GIB „Soest-Süd-ost“ auch die Ansiedlung größerer Betriebe ermöglicht werden soll, soll die Erweiterung des GIB „Lohner Klei“ vorrangig der Ansiedlung und Erweiterung kleinerer Betriebe dieses Raumes dienen.

Im Rahmen der **Unterrichtung** gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich

bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) entnommen werden.

Unabhängig von dieser Unterrichtung besteht im späteren formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes. Nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:  
gez. Wegmann

(600)

AbI. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 397

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

### **705. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regoinalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019**

Regionaldirektorin Essen, 23. 10. 2018  
Regionalverbandes Ruhr

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV. NRW, S. 966)

ab Montag, dem 19. 11. 2018

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis  
donnerstags von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 19. 11. 2018 Einwendungen bei der Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Im Auftrag:

Karola Geiß-Netthöfel

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 399

### **706. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE49 4305 0001 0302 6569 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0302 6569 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 2. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 111/18

Bochum, 18. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 399

### **707. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409 041 688 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18. 10. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 399

### **708. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 141 970 ist am 16. 7. 2018 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 10. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 399

### **709. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 016 171 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 22. 10. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 399

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Spaßbude Siedlinghausen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 30292, ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Forderungen an die Liquidatorin Brigitte Halbe, Kahlenbergstraße 30, 59955 Winterberg anzumelden.

(33)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Suppertes X e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2843, ist aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Forderungen an den Liquidator Patrick Jüngst, Tillmann-Siebel-Straße 3, 57074 Siegen zu stellen.

(30)



# Danke

**Für das Vertrauen,** das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING